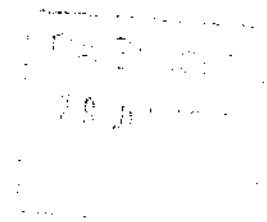


26. Juli 2005

An alle
Notarinnen und Notare,
Notarassessorinnen und Notarassessoren
im Bereich der Rheinischen Notarkammer



Rundschreiben Nr. 4/2005

- Betr.:
- I. Umsatzsteuer auf Grundbuchabrufgebühren
 - II. Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz
 - III. Ausbildung von Rechtsreferendaren in den Notariaten
 - IV. Veranstaltungen des DA1 – Fachinstitut für Notare
 - V. 3. Jahresarbeitsstagung des Notariats
 - VI. Warnhinweis

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

zu den vorgenannten Themen darf ich Folgendes mitteilen:

I.

Umsatzsteuer auf Grundbuchabrufgebühren

In der **Anlage I** findet sich das Rundschreiben Nr. 17/2005 der Bundesnotarkammer, das sich mit der Umsatzsteuer auf Grundbuchabrufgebühren beschäftigt. Diesem Rundschreiben ist ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen beigelegt. Nach diesem Schreiben ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung bundeseinheitlich die von Notaren verauslagten und in Rechnung gestellten Grundbuchabrufgebühren als umsatzsteuerpflichtig behandelt. Dies bestätigt auch das in **Anlage 2** beigelegte Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich bitte um Beachtung.

II.

Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz

In der **Anlage 3** finden Sie das Schreiben des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Dieses Schreiben beschäftigt sich mit den Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz. Ich bitte um Beachtung.

III.

Ausbildung von Rechtsreferendaren in den Notariaten

Bei der Geschäftsstelle der Rheinischen Notarkammer wird regelmäßig angefragt, ob die Möglichkeit der Ausbildung von Rechtsreferendaren in den Notariaten besteht. Die Geschäftsstelle der Rheinischen Notarkammer verweist die anfragenden Rechtsreferendare regelmäßig an die örtlichen Notare. Um überflüssige Anfragen bei den Notaren zu vermeiden, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie der Geschäftsstelle eine kurze Mitteilung machen können, wenn Sie an der Ausbildung von Rechtsreferendaren grundsätzlich interessiert sind.

IV.

Veranstaltungen des DAI – Fachinstitut für Notare

In der **Anlage 4** finden Sie Informationen über zwei Veranstaltungen des DAI – Fachinstitut für Notare. Auf diese Veranstaltung darf ich empfehlend hinweisen.

V.

3. Jahresarbeitsstagung des Notariats

In der **Anlage 5** finden Sie Informationen über die 3. Jahresarbeitsstagung des Notariats. Auch auf diese Veranstaltung darf ich empfehlend hinweisen.

**VI.
Warnhinweis**

Die Notarkammer Thüringen wurde darüber informiert, dass ein Abdruck eines gefälschten Siegels des Notars Dr. Klaus Hohmann, Gemünden am Main, bei der deutschen Botschaft in Chisinau (Moldawien) aufgetaucht ist. Für eventuelle Rückfragen bei Verdachtsfällen wenden Sie sich bitte an Notar Dr. Hohmann, Gemünden am Main, Tel.: 09351/9 74 70.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Schüller)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesnotarkammer
- Geschäftsführung -
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Peter Sobotta

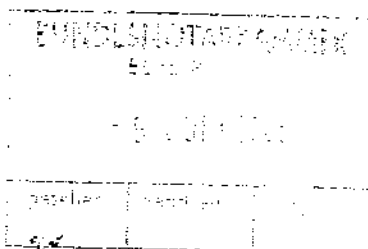
TEL +49 (0) 18 88 6 82-25 58 (oder 5 82 - 0)

FAX +49 (0) 18 88 6 82-88 25 53

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 20. Juni 2005



BETREFF **Umsatzsteuer,
Gebühren als durchlaufende Posten;
Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Gebühren für die Nutzung des automatisierten
Verfahrens zum Abruf von Daten aus dem maschinellen Grundbuch durch Notare**

BEZUG Ihr Schreiben vom 11. Februar 2005
- ha T XI 73 -

GZ **IV A 5 - S 7200 - 30/05** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Görk,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Februar 2005, mit welchem Sie um Herbeiführung einer bundeseinheitlichen Beurteilung der Nutzung des automatisierten Datenabrufverfahrens durch Notare sowie der dafür den Klienten weiterbelasteten Gebühren bitten.

Ich kann Ihnen diesbezüglich mitteilen, dass das Sächsische Staatsministerium der Finanzen zwischenzeitlich eine Beurteilung vorgenommen hat, der ich mich angeschlossen habe. Danach kommt wegen der Gebührenschuldnerschaft des Notariatsinhabers für die Inanspruchnahme des automatisierten Datenabrufverfahrens die Annahme von durchlaufenden Posten hinsichtlich der dafür von ihm geschuldeten Gebühr nicht in Betracht. Auf die nach dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27. Oktober 2004, Az. 3Z BR 185/04, bestehende Möglichkeit der Kostenweiterbelastung kommt es nicht an.

Da mir keine anders lautenden Stellungnahmen der übrigen obersten Finanzbehörden der Länder zugegangen sind, gehe ich davon aus, dass bundeseinheitlich entsprechend verfahren wird.

Seite 1 Die verzögerte Stellungnahme bitte ich wegen anderer vordringlicher Aufgaben nachzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Kumpf



Beglaubigt

Waidner
Angestellte

An alle
Notarkammern

nachrichtlich:

An das
Präsidium der Bundesnotarkammer

An den
Badischen Notarverein

An den
Württembergischen Notarverein

An die
Notarkasse

An die
Ländernotarkasse

An das
Deutsche Notarinstitut

Rundschreiben Nr. 17/2005

Umsatzsteuer auf Grundbuchabrufgebühren (Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Bundesnotarkammer vom 20.06.2005, Gz. IV A 5 – S 7200 – 30/05)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat mit seiner Entscheidung vom 27.10.2004 (Az. 3Z BR 185/04) klar gestellt, dass Notare die Gebühren, welche sie nach der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren (GBAbVfV) vom 30.11.1994 (BGBl. I, 3580 ff.) für die Einsichtnahme in die elektronischen Grundbücher an die Justizkasse zu entrichten haben, den Klienten, in deren Auftrag und Inte-

resse diese Einsichtnahme erfolgt, als verauslagte Gerichtskosten in Rechnung stellen dürfen. Nach § 140 Satz 1 Kostenordnung besteht somit sogar eine Pflicht zur entsprechenden Weitergabe dieser Kosten.

Seit der genannten Entscheidung stellte sich die Frage, ob die verauslagten Grundbuchabrufgebühren, die als gerichtliche Gebühren nicht der Umsatzsteuer unterliegen, aufgrund des Umstandes, dass Notare sie gegenüber der Justizkasse für ihre Klienten verauslagen, nunmehr der Umsatzsteuer unterfallen oder ob sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG für die Notare durchlaufende Posten darstellen.

Durch verschiedene diesbezügliche Anfragen von Notaren wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Finanzämter zu dieser Thematik keine einheitliche Auffassung vertreten haben.

Auf unsere Anfrage vom 11.02.2005 hat das Bundesministerium der Finanzen nunmehr mit dem als **Anlage** beigelegten Schreiben vom 20.06.2005 geantwortet. Nach diesem Schreiben ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung bundeseinheitlich die von Notaren verauslagten und in Rechnung gestellten Grundbuchabrufgebühren als umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Stefan Görk)
Hauptgeschäftsführer



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW 40180 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Oberlandesgerichts
Düsseldorf

An die
Präsidenten der Oberlandesgerichte
Hamm und Köln

nachrichtlich:

An die
Präsidenten der Finanzgerichte
Düsseldorf, Köln und Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-327
Telefax: 0211 8792-455
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Bearbeiter: Herr Oberlack

Datum: 04.07.2005

Aktenzeichen:

5656 - Z. 14

(bei Antwort bitte angeben)

Eingegangen

15. Juli 2005

Kosten der Notare

Umsatzsteuerpflicht der Gebühren für den Abruf von Daten aus maschinell geführten Registern und dem maschinell geführten Grundbuch

Erlass vom 2. Dezember 2004 (5656 - Z. 14)

Mit dem Bezugserlass hatte ich Ihnen die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27.10.2004 (3Z BR 185/04) zur Kenntnis gebracht, nach der Notare die Gebühren, welche sie nach der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren (GBAbVfV) für die Einsichtnahme in die elektronischen Grundbücher an die Justizkasse zu entrichten haben, den Klienten, in deren Auftrag und Interesse diese Einsichtnahme erfolgt, als verauslagte Gerichtskosten in Rechnung stellen dürfen.

Im Anschluss daran hatte die Bundesnotarkammer die Frage aufgeworfen, ob die verauslagten Grundbuchabrufgebühren, die als gerichtliche Gebühren nicht der Umsatzsteuer unterliegen, allein aufgrund des Umstandes, dass Notare sie gegenüber der Justizkasse für ihre Klienten verauslagten, nunmehr der Umsatzsteuer unterfallen oder ob sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG für die Notare durchlaufende Posten darstellen.

Wie mir das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jetzt mitgeteilt hat, kommt nach Auffassung der Finanzministerien des Bundes und der Länder wegen

der Gebührenschuldnerschaft des Notariatsinhabers für die Inanspruchnahme des automatisierten Datenabrufverfahrens die Annahme von durchlaufenden Posten hinsichtlich der dafür von ihm geschuldeten Gebühren nicht in Betracht. Auf die nach dem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27.10.2004 (3Z BR 185/04) bestehende Möglichkeit der Kostenweiterbelastung komme es nicht an.

Die in Rede stehenden Gebühren unterliegen damit der Umsatzsteuer.

Im Auftrag
gez. Pollmann

An die Herren Notare
Dr. Imberg und Dr. Schultz
Bismarckplatz 9

41061 Mönchengladbach

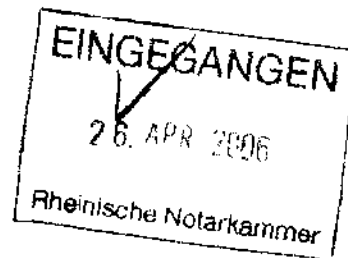
nachrichtlich:

An die
Rheinische Notarkammer
Burgmauer 53

50667 Köln

An das
Deutsche Notarinstitut
Gerberstraße 19

97070 Würzburg



**Umsatzsteuer auf vom Notar veranlasste Leistungen
hier: Ihr Schreiben vom 19.04.2006**

Sehr geehrte Herren Kollegen,

für Ihr vorbezeichnetes Schreiben dürfen wir uns zunächst bedanken.

Wir erlauben uns vorab den Hinweis, dass das mit unserem Rundschreiben Nr. 17/2005 bekanntgegebene Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20.06.2005 lediglich klarstellende Bedeutung bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung veranlagter Gebühren für die Einsichtnahme in das elektronisch Grundbuch hat. Die Frage, ob in Notarkostenrechnungen ausgewiesene Positionen umsatzsteuerliches Entgelt oder durchlaufende Posten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG darstellen, ist nach wie vor nach den in Abschnitt 152 UStR dargestellten Maßstäben zu bemessen.

Abschnitt 152 UStR lautet – soweit er für die angesprochene Thematik von Belang ist – wie folgt:

„152. Durchlaufende Posten

(1) Durchlaufende Posten gehören nicht zum Entgelt (§ 10 Abs. 1 letzter Satz UStG). Sie liegen vor, wenn der Unternehmer, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein. Ob der Unternehmer Beträge im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verauslagt, kann nicht nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entschieden werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass zwischen dem Zahlungsverpflichteten und dem, der Anspruch auf die Zahlung hat (Zahlungsempfänger), unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen (vgl. BFH-Urteil vom 24.2.1966 - BStBl. III S. 263). Liegen solche unmittelbaren Rechtsbeziehungen mit dem Unternehmer vor, sind Rechtsbeziehungen ohne Bedeutung, die zwischen dem Zahlungsempfänger und der Person bestehen, die an den Unternehmer leistet oder zu leisten verpflichtet ist (vgl. BFH-Urteil vom 2.3.1967 - BStBl. III S. 377).

(2) Unmittelbare Rechtsbeziehungen setzen voraus, dass der Zahlungsverpflichtete und der Zahlungsempfänger jeweils den Namen des anderen und die Höhe des gezahlten Betrags erfahren (vgl. BFH-Urteil vom 4.12.1969 - BStBl. 1970 II S. 191). [...] Kosten (Gebühren und Auslagen), die Rechtsanwälte, Notare und Angehörige verwandter Berufe bei Behörden und ähnlichen Stellen für ihre Auftraggeber auslegen, können als durchlaufende Posten auch dann anerkannt werden, wenn dem Zahlungsempfänger Namen und Anschriften der Auftraggeber nicht mitgeteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Kosten nach Kosten-(Gebühren-)ordnungen berechnet werden, die den Auftraggeber als Kosten-(Gebühren-)schuldner bestimmen (vgl. BFH-Urteil vom 24.8.1967 - BStBl. III S. 719). Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Deponiegebühren vgl. BMF-Schreiben vom 11.2.2000 - BStBl. I S. 360)

[...]“

Maßgeblich ist danach, wer nach den einschlägigen Kostenvorschriften Kostenschuldner ist.

Für die Einsichtnahme in das elektronische Grundbuch und das elektronische Handelsregister regeln § 2 der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrenegebühren und § 7b Abs. 4 Justizverwaltungskostenordnung die **alleinige** Kostenschuldnerschaft des Notars. Da nur dieser insofern zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, übt der Notar dabei - umsatzsteuerlich betrachtet - nicht die Funktion einer Mittelsperson im Sinne

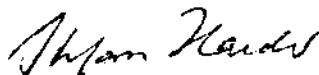
von Abschnitt 152 Abs. 1 UStR aus. Die Registerkosten werden daher insofern umsatzsteuerlich nicht als durchlaufende Posten behandelt und unterliegen als Entgelt des Notars der Umsatzsteuer.

Wenn dagegen einschlägige Kostenvorschriften zumindest auch den Klienten des Notars abstrakt als Kostenschuldner benennen, dann ergibt sich aus der Spezialregelung in Abschnitt 152 Abs. 2 UStR, dass vom Notar verauslagte Kosten als umsatzsteuerliche durchlaufende Posten zu behandeln sind. Dies ist etwa der Fall, wenn die Kostenschuldnerschaft sich nach der KostO und damit grundsätzlich nach dem Veranlasserprinzip bestimmt. Auf den Veranlassungszusammenhang im Einzelfall kommt es in solchen Fällen nicht an. Entsprechendes gilt im Übrigen für die von Ihnen angesprochene Vorsorgeregister-Gebührensatzung.

In dem von Ihnen angesprochenen Fall der Gerichtskosten für die Löschung von Belastungen im Grundbuch bestimmt sich die Kostenschuldnerschaft nach der KostO. Veranlasser der Löschung und damit Kostenschuldner ist letztlich der Klient, für den Sie tätig werden. Auf den Umstand, dass Sie selbst gegenüber dem Gericht als Veranlasser der Löschung auftreten, kommt es nach den Maßstäben von Abschnitt 152 Abs. 2 UStR nicht an, da die Offenlegung des Veranlassungszusammenhangs danach nicht erforderlich ist. Auch die Frage, von welchem Konto Sie der Justizkasse die Gerichtskosten überweisen – Notaranderkonto oder Geschäftskonto – dürfte u. E. im Hinblick auf die nach Abschnitt 152 Abs. 2 UStR vorzunehmende abstrakte Betrachtungsweise ohne Belang sein. Danach sind die von Ihnen für den Klienten verauslagten Kosten insofern durchlaufende Posten nach § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen ein wenig weiter geholfen zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Stefan Haeder)
Stellv. Geschäftsführer